

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Verfahren zur Festsetzung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes an den Gewässern Attel, Seeoner Bach und Wieshamer Bach in der Stadt Grafing und in den Gemeinden Aßling, Emmering und Frauenneuharting, Landkreis Ebersberg

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat das Überschwemmungsgebiet an den o.g. Gewässern, welches sich für den Bereich des Landkreises Ebersberg von Grafing bis zur Landkreisgrenze Ebersberg/Rosenheim erstreckt und die Stadt Grafing sowie die Gemeinden Aßling, Emmering und Frauenneuharting betrifft, im Jahr 2021 neu berechnet und in Plänen dargestellt.

Die Planunterlagen über das ermittelte Überschwemmungsgebiet sowie der Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung wurden bereits in der Zeit vom 10.01.2022 – 09.02.2022 bei den betroffenen o.g. Gemeinden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Aufgrund einer Einwendung, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erhoben wurde, wurde durch das WWA Rosenheim eine neue hydraulische Berechnung des Überschwemmungsgebietes durchgeführt. Hierfür wurden die hydrologischen Eingangsdaten für die erste Stützstelle „Nach GKZ 18341112“ mit dem Dreiecksganglinienverfahren ermittelt und im hydraulischen Modell berücksichtigt.

Nach der Überrechnung wurden im Bereich der Stadt Grafing sowie der Gemeinde Aßling mehrere Änderungen am Umgriff des Überschwemmungsgebietes ersichtlich; eine Reihe von Flächen sind aus dem Überschwemmungsgebiet herausgefallen, während andere nun neu oder stärker betroffen sind.

Aufgrund der überarbeiteten Ermittlung, welche zum Teil neue oder stärkere Betroffenheiten auslöst, wird die Auslegung der Verfahrensunterlagen (in der aktualisierten Fassung) in der Stadt Grafing sowie in der VG Aßling wiederholt.

Hinweise:

- *Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.*
- *Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem ermittelten Überschwemmungsgebiet nicht um eine durchgeführte oder veränderbare behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung und Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.*

Gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG und Art. 73 Abs. 3 bis 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Pläne über das Vorhaben, insbesondere der Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung, Lagepläne, aus denen sich der Umgriff des Überschwemmungsgebietes ergibt, sowie Pläne zum Vergleich mit der bisherigen Ermittlung liegen in der Zeit von **10.10.2022 – 09.11.2022** während der allgemeinen Dienststunden bei der Stadt Grafing sowie bei der VG Aßling aus und können dort eingesehen werden. In dem genannten Zeitraum sind die o.g. Unterlagen zudem über die Internetseite des Landratsamtes Ebersberg <https://lra-ebe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/> abrufbar (Art. 27a BayVwVfG). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Angaben und die ausgelegten Papierunterlagen für das Verfahren verbindlich sind.

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung über die Auslegung der Pläne gegenüber den Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt

sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diese Verordnung einzulegen.

2. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis spätestens

zum **23.11.2022**

kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen das Vorhaben Einwendungen erheben. Die anerkannten Vereinigungen können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben ebenfalls Stellung nehmen.

Die Einwendungen und Äußerungen sind schriftlich (auch per Fax) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ebersberg (Untere Wasserrechtsbehörde), bei der Stadt Grafing oder bei der VG Aßling zu erheben bzw. abzugeben.

Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail), sind unzulässig.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Einwendungen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des **23.11.2022**, sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1 sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3, Satz 6 BayVwVfG).
4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigter sowie die Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. als Vereinigung i.S.v. Ziffer 1 Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne diesen verhandelt werden.

Grafing / Aßling, den
